

Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung 2009 und 2013 sind die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen; die Stundensätze sind preisrechtlich nicht mehr festgelegt. Damit wollte der Ordnungsgeber den Vertragsparteien mehr Flexibilität bei den Vertragsverhandlungen ermöglichen und den Wettbewerb fördern.

Deshalb sind auch die in den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) Orientierungswerte für Stundensätze entfallen.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer sehen aber weiterhin einen Bedarf an allgemeinen Orientierungswerten für Stundensätze, da diese in der Praxis bei Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen, durchaus eine wichtige Rolle spielen. So kommt es, insbesondere im kommunalen Bereich noch häufig vor, dass besondere Architekten- und Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand vergütet werden.

Wenn Stundensätze vereinbart werden, so besteht Einigkeit mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dass die Honorarstundensätze auskömmlich sein müssen. Wer eine qualitativ hochwertige Leistung von Architekten und Ingenieure erwartet, muss auch eine entsprechende Vergütung anbieten, auch wenn diese selbst nicht mehr verbindlich in der HOAI geregelt sind. Es wird deshalb den Vertragsparteien eine allgemein abgestimmte und akzeptierte Orientierungshilfe für Stundensätze angeboten. Die konkreten Preise sollen sich am Markt orientieren. Die bisherige Unterscheidung in getrennte Stundensätze von Büroinhaber und Ingenieur/Techniker sowie Bauzeichner wird aufrechterhalten.



**Architektenkammer
Baden-Württemberg**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTEMBERG



**Gemeindetag
Baden-Württemberg**

Die mit Übertragung einer Stundensatzkalkulation auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 3. Januar 2014 (BAGl. Nr. 1, S. 2)“ auf ein durchschnittliches Architektur- und Ingenieurbüro beauftragte Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. (GHV) kommt zu dem Ergebnis, dass die bisherigen Riff-Stundensätze der freiberuflich Tätigen und Partner der Gruppe I um 15 % von 75,00 € auf 86,25 €, die Mitarbeiter der Gruppe II Diplomingenieure (Bachelor/Master), Bau- bzw. Vermessungstechniker um 27 % von 55,00 € auf 69,85 € und die Mitarbeiter Gruppe III Technische Zeichner um 35 % von 43,00 € auf 58,05 € erhöht werden müssten. Im Interesse einer allseits notwendigen Akzeptanz von angemessenen Stundensätzen werden unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen folgende Stundensätze für die Bereiche Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Prüfung der Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Ingenieurvermessung (Liegenschaftsbestandsdokumentation, Planung, Bau und Überwachung von Bauwerken), Brandschutz, Bestandsdokumentation Flächenmanagement, SiGeKo, Beton- und Steininstandsetzung vorgeschlagen. Dabei stellen diese eine Orientierungshilfe dar und keine verbindliche Vorgabe für die Vertragsparteien.

Büroinhaber:	90,00 €
Diplomingenieur/ Bautechniker/ Vermessungstechniker:	70,00 €
Bauzeichner:	55,00 €

Stuttgart, den 26. Mai 2015



**Architektenkammer
Baden-Württemberg**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTEMBERG



**Gemeindetag
Baden-Württemberg**